



Breites Angebot für Corona-Schnelltests Testzentren in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesebach

Bürgerinnen und Bürger können sich in einem der drei Schnelltestzentren des DRK in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesebach auf das Corona-Virus testen lassen und erhalten innerhalb weniger Minuten das Testergebnis.

Die DRK-Ortsgruppe Ramstein und die DRK-Ortsgruppe Moorbachtal führen im Freizeitbad Azur in Ramstein, in der Sporthalle in Miesebach und im Bürgerhaus in Hütchenhausen jeweils ein Schnelltestzentrum.

- Das Testzentrum im Freizeitbad Azur ist **montags und freitags von 17.30 bis 20.00 Uhr** geöffnet.
- In der Sporthalle in Miesebach ist **dienstags von 18.00 bis 20.00 Uhr** geöffnet - Im Bürgerhaus in Hütchenhausen ist **donnerstags von 18.00 bis 20.00 Uhr** geöffnet.

So können an vier Nachmittagen in der Woche Termine in der Verbandsgemeinde angeboten werden. Es gilt zu beachten, dass **eine vorherige Terminvereinbarung unabdingbar** ist. Termine können über die **Hotline des DRK unter 0800-9324283** oder unter **www.kv-kl-land.drk.de** vereinbart werden.

Seit Montag, 19. April, gibt es ein weiteres Testzentrum im Congress Center Ramstein (CCR), in der „CCR-Lounge“ (ehemals Seniorenraum). Der Eingang ist auf der Seite des Busbahnhofs. Betrieben wird das Testzentrum vom Springer-Gesundheitszentrum.



Die Räumlichkeiten in der CCR-Lounge sind für das Testzentrum bestens geeignet (Foto: St. Layes)



Bürgermeister Ralf Hechler (rechts) und der 1. Beigeordnete der Verbandsgemeinde, Marcus Klein (links) besuchten das neue Testzentrum im CCR am vergangenen Montag (Foto: St. Layes)

Eine Anmeldung ist erwünscht, um Wartezeiten zu vermeiden. Die Öffnungszeiten für kostenlose Schnelltests sind von **Montag - Freitag, 10.00 - 14.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr sowie Samstag 10.00 - 14.00 Uhr.**

Das Springer-Gesundheitszentrum bietet nach wie vor auch in seinem Fitnessstudio in der Landstuhler Straße 29 in Ramstein Antigen Schnelltests aber auch PCR-Tests nach Terminvereinbarung an und zwar **montags, dienstags, donnerstags und freitags von 7.00 - 10.00 Uhr, mittwochs von 16.00 - 17.30 Uhr und samstags von 9.00 - 12.00 Uhr.** Terminvereinbarung online über **www.coronatest-ramstein.de** oder **Telefon 0157 382 309 14.**

Notfalldienste

■ Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

Sprechzeiten: Sa. v. 9 – 12 Uhr, Sonn- u. Feiertag v. 11 – 12 Uhr am 24.04./25.04.: Herr Dr. Markus Kries, Raiffeisenstraße 19 66892 Bruchmühlbach-Miesau, Telefon 06372 1429

■ Bereitschaftsdienst der Augenärzte

Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztl. Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen unter Tel.: 0631/ 89290929.

■ Ärztliche Bereitschaftspraxis (ÄBP)

Rufen Sie vor dem Besuch einer Ärztlichen Bereitschaftspraxis (ÄBP) immer zuerst den Patientenservice 116 117 an!

ÄBP Landstuhl, **Nardini Klinikum St. Johannes Landstuhl**, Nardinistr. 30, 66849 Landstuhl, Tel. 116117

Öffnungszeiten: 14-23 Uhr, Sa., So., Feier- u. Brückentag: 9-23 Uhr

ÄBP Kaiserslautern; Westpfalz-Klinikum Standort I, Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern, Tel. 116117

Öffnungszeiten: Mo. 19 – Di. 7 Uhr, Di. 19 – Mi. 7 Uhr,

Mi. 14 – Do. 7 Uhr, Do. 19 – Fr. 7 Uhr, Fr. 16 – Mo. 7 Uhr

Feier- und Brückentag: Vorabend 18 Uhr – Folgewerktag 7 Uhr

ÄBP Kusel, Westpfalz Kusel, Westpfalz-Klinikum Stadtnort II, Im Flur 1, 66869 Kusel, Tel. 116117

Öffnungszeiten: Mo. 19 – Di. 7 Uhr, Di. 19 – Mi. 7 Uhr,

Mi. 14 – Do. 7 Uhr, Do. 19 – Fr. 7 Uhr, Fr. 16 – Mo. 7 Uhr

Feier- und Brückentag: Vorabend 18 Uhr – Folgewerktag 7 Uhr

■ Tierärztlicher Notfalldienst

Der tierärztliche Notfalldienst ist bei dem jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

■ Rettungsdienst und Krankentransport des DRK

Tel. 06371/19222

TelefonSeelsorge rund um die Uhr – anonym, kompetent

Die TelefonSeelsorge ist ein niedrigschwelliges Gesprächs-, Beratungs- und Seelsorgeangebot für alle Menschen in Lebenskrisen und belastenden Situationen. Sie ist gebührenfrei erreichbar unter den bundeseinheitlichen Rufnummern:

0800/ 1110111 und 0800/ 1110222

Oder als TelefonSeelsorge im Internet unter:

www.telefonseelsorge.de für Chat bzw. Email Beratung.

■ Seelsorge und Lebensberatung – ein christl. Beratungsdienst von Treffpunkt Seelsorge e.V. –

Terminvereinb.: 0700/ 23121139, Mo 16-19 Uhr, Mi 9-12 Uhr

■ Schwangeren- und Familienberatungsstelle

Sozialdienst katholischer Frauen Landstuhl

Kirchenstraße 53, 66849 Landstuhl, Telefon: 06371/ 2285, E-Mail: www.skf-landstuhl.de. Öffnungszeiten: Mo-Fr 9.00 – 12.00 Uhr, Mo-Mi 14.00 – 16.00 Uhr, Do 14.00 – 18.00 Uhr.

Beratung und Hilfe in persönlichen, rechtlichen und finanziellen Fragen vor, während und nach einer Schwangerschaft.

Schwangerenberatung im Internet: www.beratung-caritas.de

■ Schwangeren-Beratungsstelle „Donum Vitae“:

Schwangerschaftskonfliktberatung –

Schwangerensozialberatung –

Sexualpädagogik und -beratung – Familien- u. Paarbetreuung

Am Feuerwehrturm 6, Landstuhl, Tel. 06371/6196910

Öffnungszeiten:

Mo/Di/Fr 8-12 u. 14-16 Uhr, Mi/Do 9-12 u. 15.30-18.30 Uhr

■ Drogen-Info-Telefon

des Pfalzlinikums für Psychiatrie und Neurologie:

Legale Drogen (Alkohol, Medikamente usw.) (06349) 900 2555

Illegale Drogen (Haschisch, Heroin usw.) (06349) 900 2525

Mo, Mi, Fr, 14.30-16 Uhr oder über Anrufbeantworter

■ Hotline „Ess-Störungen“

des Pflanzinstituts - Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie,

Psychosomatik und Psychotherapie: (06349) 900 3333

Mo bis Do, 15-16 Uhr oder über Anrufbeantworter

■ Selbsthilfegruppe „Anonyme Alkoholiker“

Erreichbar unter: 0177 - 3053 160

E-Mail: erste-hilfekontakt@anonyme-alkoholiker.de

■ Krisentelefon für Kinder und Jugendliche

Hilfe rund um die Uhr – SOS Familienhilfezentrum Kaiserslautern

Telefon: 0631-316440

■ Deutscher Kinderschutzbund

Orts- u. Kreisverband Kaiserslautern-Kusel e.V.

Moltkestr. 8, 67655 Kaiserslautern, Tel. (0631) 240 44 - Fax 260 64

■ Kontakt- u. Beratungsstelle „Querbeet“

Landstuhler Str. 8A, Ramstein (Mehrgenerationenhaus)

Telefon: 063 71/5980838, Fax: 06371/5980836

E-Mail: querbeet@kaiserslautern-kreis.de

Öffnungszeiten: Mo – Fr von 9 – 12 Uhr

Das aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern bestehende Beraterteam bietet eine kostenlose und vertrauliche Beratung an. Weitere Informationen unter: www.kops-kl-de (Stichwort: Querbeet)

■ Deutsche Multiple-Sklerose Gesellschaft

Rheinland Pfalz e.V. Selbsthilfegruppe für Betroffene u. Angehörige. Treffen: Jeden ersten Mittwoch eines Monats 18 - 20 Uhr.

Treffpunkt erfahren Sie auf der Homepage: www.s-l-d.jimdo.com

1. Kontakt 06385-993681 oder 06371-8381408.

■ Dienstbereite Apotheken

Der Bereitschaftsdienst beginnt immer um 8.30 Uhr und endet am folgenden Tag um 8.30 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen. Er ist unter folgenden Rufnummern zu erfragen: (im Internet: www.lak-rlp.de), **Deutsches Festnetz: 0180-5-258825-Postleitzahl (0,14 €/Min.)**, **Mobilfunknetz: 0180-5-258825-Postleitzahl (max. 0,42 €/Min.)**. Also z.Bsp. für Hütschenhausen die 0180-5-258825-66882 oder für Steinwenden, Kottweiler-Schwanden oder Niedermohr die 0180 -5-258825-66879.

■ Apotheken-Bereitschaftsplan

■ Notdienstplan vom 23.04.2021 bis 29.04.2021

Fr. 23.04.2021

St. Hubertus-ApothekeTel.: 06371/50708

Landstuhler Str. 2, 66877 Ramstein-Miesenbach

Sa. 24.04.2021

Kur-ApothekeTel.: 06371/3025

Kaiserstr. 40, 66849 Landstuhl

Adler-ApothekeTel.: 0631/64007

Marktstr. 11, 67655 Kaiserslautern

So. 25.04.2021

Löwen-Apotheke im KauflandTel.: 06371-9461560

Torfstraße 10, 66849 Landstuhl

Kelten-ApothekeTel.: 06374/9917680

Am Keltenplatz 4, 67688 Rodenbach

Mo. 26.04.2021

Markt-ApothekeTel.: 06371/96280

Kottweiler Str. 1, 66877 Ramstein-Miesenbach

Kreuz-ApothekeTel.: 06374/6238

Hauptstr. 46, 67685 Weilerbach

Di. 27.04.2021

Markt-ApothekeTel.: 06371/62009

Am Alten Markt 7, 66849 Landstuhl

Löwen-ApothekeTel.: 0631/3605270

Riesenstr. 7, 67655 Kaiserslautern

Mi. 28.04.2021

Adler-Apotheke Harenberg und Schmitt OHG.....Tel.: 06383/316

Hauptstr. 5 a, 66907 Glan-Münchweiler

Pfaffplatz-ApothekeTel.: 0631/14311

Pfaffplatz 10, 67655 Kaiserslautern

Do. 29.04.2021

Mühlbach-ApothekeTel.: 06372/1301

Kaiserstr. 73 d, 66892 Bruchmühlbach-Miesau

Apotheke am StadtparkTel.: 0631/62463910

Steinmetzstr. 1, 67655 Kaiserslautern

Diese Daten sind tagesaktuell und unterliegen einem ständigen Änderungsservice

WICHTIGE KONTAKTDATEN

■ Wichtige Kontaktdaten

Notruf Polizei 110

Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst..... 112

Polizeiinspektion Landstuhl 06371 / 92290

Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH..... 06371 / 592-330
..... Fax: 06371 / 592-303

zuständig für die

Wasserversorgung in der Verbandsgemeinde

Stromversorgung in Ramstein-Miesenbach, Hütschenhausen, Katzenbach, Spesbach, Niedermohr und Schrollbach

Gasversorgung in Ramstein-Miesenbach und der OG Niedermohr

Entstörungsdienst

24-Std.-Service: 06371/70710

Breitbandversorgung

in Ramstein-Miesenbach, Kottweiler-Schwanden und den Ortsteilen Spesbach und Katzenbach: 06371/592-317

Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG

(zuständig für die Gasversorgung in Hütschenhausen, Spesbach und Katzenbach)

Störungsdienst..... 0631 / 8001-2222
Kostenlose Notfallnummer..... 0800/8456789

Pfalzgas GmbH Frankenthal

(zuständig für die Gasversorgung in Kottweiler-Schwanden, Steinwenden, Weltersbach und Obermohr)

Störungsannahme rund um die Uhr 0800/1003448

Pfalzwerke Netz AG NT Saarpfalz

(zuständig für die Stromversorgung in Kottweiler-Schwanden, Obermohr, Reuschbach, Steinwenden und Weltersbach)

während der Geschäftsstunden..... 06372/91160
..... Fax 06372/911620

Stromentstörung 0800/7977777

Störungsdienst Kanalnetz

Bei Störungen im Bereich des Kanalnetzes/Kläranlage zu Geschäftszeiten 06371 / 592474 oder 592475 oder 24-Stunden-Störungsdienst 0170 3122 734

■ Congress Center Ramstein



Service-Center mit

Geschäftsstelle..... 06371/592-222

Vorverkauf..... 06371/592-220

Service-Punkt „Rheinpfalz“

Postagentur Mo. - Fr. 9.30 – 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr

Die Postagentur ist auch samstags von 9.30 bis 12.30 Uhr geöffnet.

Stadtbücherei, Am Neuen Markt 4,

66877 Ramstein-Miesenbach 06371/592-221

Öffnungszeiten:

Mo. 14.00 – 18.00 Uhr,

Di. u. Mi. 8.30 – 12.30 Uhr, Do. u. Fr. 14.00 – 18.00 Uhr

■ Öffnungszeiten INFO-Center und VRN-Mobilitätszentrale

Das INFO-Center mit Fahrkartenverkauf im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) im Congress Center Ramstein (CCR) ist wie die Geschäftsstelle des CCR an allen Wochentagen von Mo.-Fr. 9.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr geöffnet, Tel. 06371/592220

■ Freizeitbad AZUR



Schernauer Straße

66877 Ramstein-Miesenbach 06371/71500

Bad und Sauna bleiben bis auf Weiteres geschlossen!

■ Sauna- und Wellnessanlage Cubo



Kontakt:

Kaiserstraße 126, 66849 Landstuhl

E-Mail: cubo@landstuhl.de

Telefon 06371 - 130571

Das Cubo ist bis auf Weiteres geschlossen!

■ Sprechstunde Revierförster



Wegen der Corona-Kontaktbeschränkungen bleibt es vorerst bei den **Telefonsprechstunden** unter der

Nr. 06383-4865780, mittwochs von 15.00 - 16.00 Uhr.

Für dringende Fälle stehen die Kollegen/innen am Forstamt Otterberg zur Verfügung, Tel. 06301-79260.

■ Gemeindegewerkschaft plus

Andrea Rihlmann, Fachkraft des Landkreises Kaiserslautern; Beratung für Hochbetagte, Termine nach Vereinbarung.

Büro: Kaiserstraße 42 in Landstuhl, Telefon 0631 / 7105-333, Fax 0631 / 7105-94333, E-Mail: andrea.rihlmann@kaiserslautern-kreis.de

■ Ehrenamtlicher Besuchsdienst im Landkreis KL

Die Sprechstunden des Ehrenamtlichen Besuchsdienstes im Rathaus in Ramstein finden bis auf Weiteres nicht statt. Bei Fragen und Anliegen können Sie sich wenden an: Jutta Spies-Böckly, Tel. (0631) 7105-353.

■ Caritas-Zentrum Kaiserslautern

Allgemeine Sozialberatung, Migrations- und Integrationsberatung, Schwangerschaftsberatung, Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung, Suchtberatung, Mehrgenerationenhaus

Engelsgasse 1, 67657 Kaiserslautern, Tel. 0631/36 120 222,

www.caritas-kaiserslautern-zentrum.de und

www.beratung-caritas.de

Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Westrich

Remigiusbergstraße 10, 66869 Kusel, Tel. 06381/99 611 47,

E-Mail: hospiz.kusel@caritas-speyer.de

■ Beratung im MGH des Vereins „Kaiserslautern inKLusiv“

Beratung für Menschen mit oder mit drohender Behinderung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ - EUTB - des Vereins „Kaiserslautern inKLusiv e.V.“ jeden 3. Dienstag im Monat von 13.30 - 15.30 Uhr im Mehrgenerationenhaus (MGH) Ramstein, Landstuhler Str. 8a, Tel. 0157 725 246 45

■ DRK Betreuungsverein Landstuhl

Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorge

Am Feuerwehrturm 6, DRK Centrum Landstuhl,

Kontakt: Frau Greb, Tel. 06371/ 9215-30



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Vollzug der Gemeindeordnung

hier: Haushaltsrechnung 2017 der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach

Der Verbandsgemeinderat Ramstein-Miesenbach hat in seiner Sitzung am 14.04.2021 dem Bürgermeister, dem 1. Beigeordneten und dem 2. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach für die Haushaltsführung und Vermögensverwaltung 2017 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2017 mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme von Donnerstag, dem 22.04.2021 bis Freitag, dem 30.04.2021 während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 211, öffentlich aus.

Ramstein-Miesenbach, 15.04.2021

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Ralf Hechler, Bürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug der Gemeindeordnung

hier: Haushaltsrechnung 2018 der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach

Der Verbandsgemeinderat Ramstein-Miesenbach hat in seiner Sitzung am 14.04.2021 dem Bürgermeister, dem 1. Beigeordneten und dem 2. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach für die Haushaltsführung und Vermögensverwaltung 2018 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2018 mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme von Donnerstag, dem 22.04.2021 bis Freitag, dem 30.04.2021 während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 211, öffentlich aus.

Ramstein-Miesenbach, 15.04.2021

Verbandsgemeindeverwaltung

gez.

Ralf Hechler, Bürgermeister

Allgemeinverfügung des Landkreises

Die **Kreisverwaltung Kaiserslautern** erlässt auf Anordnung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs.1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126 10, in Verbindung mit § 23 Abs. 4 der Achtzehnten Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021 (GVBl. S. 173, BS 2126 13) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

- Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 18. CoBeL-VO, da im Landkreis Kaiserslautern die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen auf über 100 gestiegen ist.
- Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 der 18. CoBeLVO ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und einer Person eines weiteren Hausstands gestattet, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich sechs Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.
- Abweichend von § 5 der 18. CoBeLVO gilt:

- Ämter, Behörden, Verwaltungen, der Rechtspflege dienende Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), Zulassungsstellen, Bau-, Betriebs- und Wertstoffhöfe oder ähnliche öffentliche Einrichtungen können unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen, soweit in dieser Verfügung nichts Abweichendes bestimmt ist. Abhol- und Bringdienste öffentlicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.

- Gewerbliche Einrichtungen sind, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Abweichend von Satz 1 dürfen gewerbliche Einrichtungen öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen ausschließlich Personen, die demselben Hausstand angehören, zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 der 18. CoBeLVO.

Werden mehrere Einzeltermine in Folge für einen Tag vergeben, so ist ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten zwischen Ende und Beginn der jeweiligen Einzeltermine freizuhalten. Das Vorstehende gilt auch für Büchereien und Archive.

- Von der Schließung nach Ziffer 3. Buchstabe b) dieser Verfügung sind ausgenommen:

- Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
- Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
- Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
- Tankstellen,
- Banken und Sparkassen, Poststellen,
- Reinigungen, Waschalons,
- Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Buchhandlungen,
- Baumärkte, Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
- Großhandel,
- Blumenfachgeschäfte,
- Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Gartenbaumärkte

Bietet eine Einrichtung neben den oben genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist und das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.

- In den Einrichtungen nach Ziffer 3. Buchstaben a) bis c) gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 der 18. CoBeLVO sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 der 18. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 18. CoBeLVO. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 18. CoBeLVO gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen.

Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 18. CoBeLVO gilt nicht

- für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
- auf Wochenmärkten gemäß Ziffer 3. Buchstabe c) Doppelbuchstabe bb) sowie
- in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

4. Abweichend von § 6 Abs. 3 und 4 der 18. CoBeLVO gilt: Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die medizinischen oder hygienischen Gründen dienen, wie solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, Friseuren, bei der Fußpflege, bei der Podologie, bei der Logopädie, bei Physio- und Ergotherapien, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Es dürfen nur solche Dienstleistungen des Friseurhandwerks erbracht werden, bei denen die Einhaltung der Maskenpflicht möglich ist. Friseure haben den Zutritt durch vorherige Terminvereinbarung zu steuern. Bei allen Angeboten ist zwischen Kundinnen und Kunden das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO einzuhalten. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 18. CoBeLVO, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 der 18. CoBeLVO.
5. Abweichend von § 7 Abs. 2 der 18. CoBeLVO sind gastronomische Einrichtungen auch im Außenbereich geschlossen.
6. Abweichend von § 10 Abs. 1 der 18. CoBeLVO ist die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO während der gesamten sportlichen Betätigung.
7. Abweichend von § 11 Abs. 2 der 18. CoBeLVO sind lediglich die Außenbereiche von zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen befinden dürfen, ist vorab von der Kreisverwaltung Kaiserslautern als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen.
8. Abweichend von § 14 Abs. 5 Satz 1 der 18. CoBeLVO sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nur als Einzelangebote zulässig.
9. Abweichend von § 14 Abs. 6 Satz 4 der 18. CoBeLVO ist der außerschulische Musik- und Kunstunterricht in Gruppen untersagt.
10. Abweichend von § 15 Abs. 2 der 18. CoBeLVO ist der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur untersagt.
11. Abweichend von § 15 Abs. 4 der 18. CoBeLVO sind Museen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen geschlossen.
12. Das Verlassen einer im Gebiet des Landkreises Kaiserslautern gelegenen Wohnung oder Unterkunft und der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder Unterkunft ist täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages grundsätzlich untersagt. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Gebiet der oben genannten Gebietskörperschaft grundsätzlich auch Personen, die nicht dort sesshaft sind, untersagt.
13. Ausnahmen von diesen Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen gelten nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes. Triftige Gründe sind insbesondere:
 - a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
 - b) Handlungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind,
 - c) die Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - d) der Besuch bei Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Abs. 1 Satz 1 BGB, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - e) die Begleitung und Versorgung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - f) die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - g) Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich des Ausführens (lediglich eine Person)
 - h) Ausübung der Jagd zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen unter Beachtung des Hygienekonzepts Jagd.
14. Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten ist es untersagt in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.
15. Abweichend von § 3 Nr. 2 des Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz müssen Verkaufsstellen spätestens ab 21:00 Uhr geschlossen sein.
16. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 24 der 18. CoBeLVO.
17. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG - in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG) und tritt am 19.04.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.
18. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
19. Die Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 01.04.2021 und 10.04.2021 treten mit Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinverfügung außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruches beim Rechtsausschuss des Landkreises Kaiserslautern (Postanschrift: Kreisverwaltung, Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern) gewahrt.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur¹ zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter

<https://www.kaiserslautern-kreis.de/service-links/datenschutz/elektronische-kommunikation.html>

aufgeführt sind. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Kaiserslautern, den 17. April 2021

Gez. Ralf Leßmeister, Landrat

Bekanntmachung

Jahresabschluss 2019 des Kanalwerks der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach

Gemäß § 27 Absatz 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 27 der Gemeindeordnung und § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach wird der Jahresabschluss des Kanalwerks der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach für das Wirtschaftsjahr 2019 bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Offenlegung ab Montag, den 26.04.2021 bis einschließlich Dienstag, den 04.05.2021 während der vor- und nachmittäglichen Dienststunden im Rathaus der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, Am Neuen Markt 6, 66877 Ramstein-Miesenbach, 2. Obergeschoss, Zimmer 317.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme in den Jahresabschluss nur nach vorheriger Terminabsprache möglich. Termine können unter der Telefonnummer 06371/592-471 vereinbart werden.

Ramstein-Miesenbach, den 16.04.2021

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Ralf Hechler, Bürgermeister

Feuerwehr der Verbandsgemeinde

Einsätze und Termine

Hier waren wir für Sie im Einsatz:

- 14.04. 19:22 Notfalltüröffnung, Ramstein
- 15.04. 21:50 Müllcontainerbrand, Miesenbach

Nächste Termine:

Übungsabende finden zurzeit von Montag bis Freitag in kleinen Gruppen statt. Die Gruppen üben in der Zeit von 18:30 bis 20:30 Uhr.
www.feuerwehr-ramstein.de

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Informationen für Geflügelhalter

Das Veterinäramt informiert:

Das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz informiert in seiner Pressemitteilung vom 01.04.2021 über die erhöhte Gefahr der Verschleppung der Aviären Influenza (Geflügelpest) durch mobilen Handel mit Hausgeflügel.

Das Landesuntersuchungsamt (LUA) rät Geflügelhaltern in Rheinland-Pfalz aktuell zur Vorsicht beim Kauf von Tieren für ihre Bestände. Die Geflügelpest (Vogelgrippe) grassiert seit Monaten bei Wildvögeln, aber auch Bestände mit Hausgeflügel waren in Deutschland zuletzt immer wieder von der Tierseuche betroffen. Nun steht ein mobiler Händler aus Delbrück im Kreis Paderborn im Verdacht, Tiere aus einem mittlerweile als infiziert bestätigten Bestand in mehreren Bundesländern angeboten und die Erkrankung dadurch weiterverbreitet zu haben.

Mobile Händler verkaufen ihre Tiere auf legale Weise direkt vom LKW herunter. Sie bieten sie an zuvor festgelegten Verkaufsstellen wie Marktplätzen oder Autobahnparkplätzen an. Rheinland-Pfalz ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht vom aktuellen Fall betroffen; die Dokumentation des Händlers ist allerdings unvollständig.

Tierhalter im Land, die in den vergangenen Wochen Geflügel von mobilen Händlern aus dem Kreis Paderborn gekauft haben, sollten sich deshalb vorsorglich mit dem Veterinäramt ihrer Kreisverwaltung in Verbindung setzen. Das gilt insbesondere, wenn ihre Tiere Krankheitssymptome wie Atemnot, Apathie, Flüssigkeitsansammlungen an der Kopfreion, Durchfall oder einen Abfall der Eiproduktion zeigen oder es sogar zu vermehrten Todesfällen kommt.

Bei einem Ausbruch der Geflügelpest in einem Bestand mit Hühnern oder Puten können innerhalb weniger Tage alle Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oft weniger schwer, bei milden Verläufen kann die Krankheit übersehen werden. Wird die Seuche allerdings nachgewiesen, müssen alle Tiere getötet werden, um die weitere Ausbreitung zu verhindern.

Vogelzug im Gange: Auf Biosicherheit im Betrieb achten

Die Geflügelhalter im Land sollten zudem weiter konsequent auf die einschlägigen Biosicherheitsmaßnahmen in ihren Betrieben achten, da der saisonale Vogelzug weiter im Gange ist. Zugvögel fliegen im Frühjahr aus wärmeren Regionen zurück nach Norden und machen unterwegs Rast. Auch sie könnten den Erreger der Geflügelpest in sich tragen und bei Kontakt auf Hausgeflügel übertragen. Mit diesen Maßnahmen kann der Eintrag in einen Bestand verhindert werden:

- * Geflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel unerreichbar sind. Ebenso ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Futter, Einstreu und Dinge mit denen Geflügel in Berührung kommt, geschützt gelagert werden müssen.
- * Oberflächenwasser, das für Wildvögel zugänglich ist und mit Kot verschmutzt sein kann, darf nicht zum Trinken benutzt werden.
- * Grünfutter von Wiesen, auf denen Wasservögel grasen oder rasten ist ungeeignet. Ebenso ungünstig ist das Verfüttern von Speiseresten und Eierschalen.
- * Um Mäuse und Ratten fernzuhalten muss der Futtermvorrat unter Verschluss gehalten werden. Schädlinge müssen bekämpft werden, denn sie übertragen zahlreiche Krankheitserreger.
- * Im Stall sollte stalleigene Kleidung (Kittel/Overall) statt Straßenkleidung getragen werden. Besonders wichtig sind Gummistiefel oder -clogs, die ausschließlich im Stall getragen werden und dort bleiben. Eine Desinfektion des Schuhwerks ist optimal.

- * Fremde Personen sollten den Stall momentan nur mit triftigem Grund betreten und nur mit Schutzkleidung. Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalls sollten die Hände gewaschen und desinfiziert werden.
- * Nur wenn es wirklich nötig ist, sollten Gerätschaften anderer Geflügelhalter geliehen werden. Vor der Abgabe müssen sie gereinigt und desinfiziert werden.
- * Den Kontakt zu fremdem Geflügel sollte man aktuell ebenso vermeiden wie den Kauf oder Tausch neuer Tiere unter Züchterkollegen. Lässt sich ein Neubesatz nicht umgehen, sollten Neuankommlinge für mehrere Tage in Quarantäne.
- * Katzen können die Erreger übertragen und müssen deshalb von allen Vogelhaltungen ferngehalten werden.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf unserer Internetseite bereitgestellt:
<https://www.kaiserslautern-kreis.de/service-links/datenschutz.html>

So können wir uns vor der Ansteckung über Aerosole in Innenräumen schützen

- Maske tragen
- Kontakt vermeiden
- Abstand halten
- Regelmäßiges Lüften

Was wir über das Virus wissen	Wie wir uns schützen können
<ul style="list-style-type: none"> → Es kann die Erkrankung Covid-19 auslösen → Etwa 10% der Erkrankten müssen in Kliniken behandelt werden → Bei schwerem Verlauf kann intensivmedizinische Betreuung nötig werden 	<ul style="list-style-type: none"> → Abstand halten (mind. 1,5 Meter) → Häufig und intensiv Hände waschen → Alltag mit Maske → Corona-Warn-App nutzen → Lüften

Zusammen gegen Corona

Mit dem Virus im Alltag leben

Es gibt meist eine sicherere Alternative

Lieber vermeiden:	Besser so:
<ul style="list-style-type: none"> ❌ Treffen im geschlossenen Raum 	<ul style="list-style-type: none"> ✅ Spaziergang im Freien an weniger belebten Orten
<ul style="list-style-type: none"> ❌ Treffen in Gruppen und Gedränge 	<ul style="list-style-type: none"> ✅ Treffen mit Einzelpersonen aus möglichst konstanten Haushalten
<ul style="list-style-type: none"> ❌ Gespräche im direkten Kontakt 	<ul style="list-style-type: none"> ✅ Gespräche mit Abstand, Maske und/oder digital per Video

© Bundesregierung

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Wir gratulieren

Kottweiler-Schwanden

26.04.: Günther Urschel 70. Geburtstag

Ramstein-Miesenbach, ST Ramstein

23.04.: Gertrud Lindemer 70. Geburtstag

27.04.: Artur Kraft 80. Geburtstag

Ramstein-Miesenbach, OT Miesenbach

27.04.: Frieda Baecker 70. Geburtstag

29.04.: Ingrid Schuck 70. Geburtstag

Steinwenden, OT Weltersbach

25.04.: Alexander Lerch 70. Geburtstag

Goldene Hochzeit / 50. Hochzeitstag

Ramstein-Miesenbach

24.04.: Wilhelm Hader und Valentina Hader

Pfälzer Musikantenweg eröffnet

Auf den Spuren der Wandermusikanten

Er ist eine Verbeugung vor der Leistung und Courage der Wandermusikanten, die der Not gehorchend im 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts mit ihren Instrumenten und ihrer Musik erst Deutschland, dann Europa und schließlich auch den amerikanischen Kontinent, ja die weite Welt „eroberten“: der Pfälzer Musikantenweg.



Bürgermeisterin Anja Pfeiffer und Landrat Ralf Leßmeister enthüllten die Infotafel in Reichenbach-Steegen und eröffneten damit den Pfälzer Musikantenweg.

Am Freitag, dem 9. April, wurde er in einer der Pandemiesituation angemessenen kleinen Runde und unter Einhaltung der Coronaregeln einschließlich Schnellteststation auf dem Otto-Feick-Platz in Reichenbach-Steegen mit der Enthüllung einer von insgesamt elf Infotafeln eröffnet. Die Verbandsgemeinde Weilerbach hat im Zuge ihrer touristischen Expansion ganz bewusst diesem ehemaligen Berufsweig, der eine Besonderheit hier im Westen der Pfalz war, mit dem noch zu zertifizierenden Qualitätsweg ein würdiges Denkmal gesetzt. Wer der Markierung mit der weißen Tuba auf blauem Feld folgt, wird selbstverständlich auf die typischen Musikantendörfer Mackenbach und Jettenbach (Kreis Kusel), Hochburgen der Wandermusikanten, treffen. Hier lohnt sich auch ein Besuch des mit vielen historischen Instrumenten und Dokumenten ausgestatteten Musikantenmuseums in Mackenbach sowie des bildhauerisch sehenswerten Musikantenbrunnens in Jettenbach und der Musikantenhäuser. Diese kulturellen Begegnungsgelegenheiten sind ein zweiter Aspekt dieser Wanderroute, die gezielt einlädt, auch die am Weg liegenden Gemeinden zu besuchen und kennenzulernen. Und noch ein drittes Merkmal hat der für den Weg verantwortliche Tourismusbeauftragte Volker Halfmann bei der Planung im Sinn gehabt: das Eintauchen in eine reizvolle Landschaft mit wunderbaren Aussichtspunkten, mit freiem Blick über das Pfälzer Bergland in die Ferne. Ein symbolträchtiges Bild, das für die Musikanten bei ihrem Aufbruch ins Ungewisse steht.



Nur wenige Gäste konnten zur Eröffnung des Weges eingeladen werden. Glücklicherweise über die Fertigstellung des Weges war Bürgermeisterin Anja Pfeiffer, auch wenn in ihren Begrüßungsworten etwas Wehmut mitschwang. War die Eröffnung doch als großes Event geplant: ein Fest mit musizierenden Wandermusikanten, einer Familienwanderung, mit Festtagsstimmung in den am Wanderweg liegenden Gemeinden, deren Gemeindevorsteher sie neben Landrat Ralf Leßmeister herzlich willkommen hieß: die Ortsbürgermeister Daniel Schäffner aus Mackenbach, Henning Schaumlöffel mit dem Beigeordneten Achim Schaumlöffel aus Schwedelbach, Klaus Urschel aus Erzenhausen, Claudia Zahneisen aus Kollweiler, Dirk Wagner aus Reichenbach-Steegen, dem Beigeordneten Karl Mohr aus Jettenbach und Bürgermeister Ralf Hechler aus Ramstein-Miesenbach.

Die Kosten für den Wanderweg bezifferte Anja Pfeiffer auf 17.000 Euro, 13.000 Euro seien an Leader-Fördermitteln geflossen. Gerade weil der Weg von der Idee bis zur Realisierung ein langer gewesen sei, freute sie sich umso mehr über die Fertigstellung dieses dem Wandermusikantentum gewidmeten Wanderweges, der sich auch für den örtlichen Handel, die Gastronomie und Hotellerie lohnen soll. Das Wandern erlebe in den letzten Jahren eine Renaissance, daher sei die Verbandsgemeinde mit ihren Angeboten auf einem guten Weg. Mit einer englischsprachigen Übersetzung des „Musikantenweg“-Flyers wolle man gezielt die amerikanischen Mitbürger ansprechen.



Die Infotafel am Jakobsbrunnen in Miesenbach.

In seiner Dankadresse beglückwünschte Landrat Ralf Leßmeister die Verantwortlichen zu diesem Highlight, das an die Ursprünge des Wandermusikantentums erinnere. Solche Projekte seien touristische Anziehungspunkte, die mit Steigungen von 600 Höhenmetern auch sportlich Ambitionierten entgegenkomme.

Für Volker Halfmann, spiritus rector dieses Projekts, hat der Pfälzer Musikantenweg für die Region den Charakter eines Alleinstellungsmerkmals. Der Wanderweg bietet die Gelegenheit, Landschaft, Orte, Natur und Kultur bewusst zu erleben. Der 26,5 Kilometer lange Pfälzer Musikantenweg ist Verbandsgemeinde übergreifend und macht mit der Station Jettenbach einen Abstecher in den Landkreis Kusel sowie im Bereich des Jakobsbrunnens in die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach. Die elf Infotafeln zeigen Wissenswertes über das Wandermusikantentum und die Gemeinden. Dass der Deutsche Wanderverband den Musikantenweg mit dem Gütesiegel „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ noch adeln soll, unterstreicht dessen Attraktivität. Ein weiteres Qualitätsindiz: Noch im April erscheint eine aktualisierte Auflage des Kompass-Wanderführers „Nordpfälzer Bergland Rheinhessen“, in dem der „Pfälzer Musikantenweg“ ausführlich beschrieben ist.

Schulkindbetreuung in den Pfingstferien 2021

Anmeldung ab 26. April!



Neuer Versuch: In den Pfingstferien möchte das Mehrgenerationenhaus (MGH) in Ramstein - wenn es von den Corona-Einschränkungen bis dahin möglich ist - wieder für die Grundschul Kinder in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach (vorzugsweise von berufstätigen Eltern bzw. Alleinerziehenden) eine Ganztags-Ferienbetreuung anbieten.

Die Kinder werden vom **25. - 28. Mai** zwischen 7:30 Uhr und 16:00 Uhr in 2 kleinen Gruppen betreut. Der Unkostenbeitrag beträgt **30 € pro Kind** für die gesamten vier Tage. Darin enthalten sind alle Personal- und Sachkosten sowie die Kosten für ein warmes Mittagessen.

Nach der aktuellen 18. CoBeLVO vom 22.3.2021 ist eine Betreuung in Betreuungssettings weiterhin nicht möglich. Eine Anmeldung findet deshalb unter Vorbehalt statt. Spätestens 1 Woche vor der Maßnahme werden wir entscheiden, ob die Betreuung stattfinden kann.

Anmeldungen werden **ab 26. April** im Mehrgenerationenhaus Ramstein unter **06371 / 50438** entgegengenommen.

Survey for American Families

WHAT CAN WE DO FOR YOU?



Do you feel
connected with
your village?

Take the survey &
let us know! April 5 - 25

www.welcome-to-rlp.org/survey

The survey is conducted by the State Program "Welcome to Rheinland-Pfalz" and is officially endorsed by U.S. Military Leadership.

The main goal of the state program "Welcome to Rheinland-Pfalz" is to make it easy for American families living in Germany to experience the authentic German life in your community. Therefore, the US households living in Rhineland-Palatinate are invited to participate in a survey about your stay in Germany. This way we hope that we will receive a significant feedback, on the basis of which we would like to develop new offers for US families living here.

What are American families living in Germany passionate about and what do they want to experience?

What do they need in order to thrive during their time here?

How can the villages help them settle in and make it their home away from home?

Have a say in the future development of our efforts to lend Americans a helping hand. Help improve your village, give input on what Americans need in the region and voice your opinion!

The survey is quick - max. 10 minutes - and can be easily taken online: <http://www.welcome-to-rlp.org/survey>

It's officially endorsed by Air Force & Army leadership and participation of service members and civilians at all U.S. military installations in Rheinland-Pfalz is approved (Ramstein Air Base, Germany, Spangdahlem Air Base, U.S. Army Garrison Rheinland-Pfalz, Baumholder Military Community, 21st Theater Sustainment Command).

In case you have any questions about the survey please contact the coordinator of the "Welcome to Rheinland-Pfalz" Program John Constance (email: constance@atlantische-akademie.de, phone: 0631-36 61017).

Liebe Naturliebhaber!

Bitte bleiben Sie auf den vorgegebenen Wegen. Schützen Sie Flora und Fauna. Wir befinden uns in der Brut- und Setzzeit, die bis Ende Juli andauert. Deshalb bitten wir Sie dringend darum, Rücksicht auf die Wildtiere zu nehmen und die Ruhezeiten nicht zu betreten.
Vielen Dank!

Liebe Hundehalter!

Anfang Mai werden die Landwirte für Ihr Vieh Silofutter mähen. Danach folgt Heu bzw. weitere Grasschnitte. Deshalb unsere dringende Bitte: Führen Sie Ihre Lieblinge nicht in das Futter der Nutztiere.
Beachten Sie bitte den Hinweis, „Hundekot macht Nutztiere krank“!
Vielen Dank!

Jugend-Büro

Deutsch lernen - Deutsch trainieren

Das Erlernen der deutschen Sprache ist die Voraussetzung für eine gelungene Integration.

Jede/r ist willkommen – Anmeldung im Jugendbüro

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag:

09.00 Uhr – 10.00 Uhr

10.20 Uhr – 11.20 Uhr

Montag und Donnerstag:

16.15 Uhr – 17.45 Uhr

SOS - Familienhilfzentrum ist da

Seit vielen Jahren arbeitet das Jugendbüro der VG sehr vertrauensvoll und effektiv mit dem SOS Familienhilfzentrum in Kaiserslautern zusammen.

Das SOS-Familienhilfzentrum in Kaiserslautern ist auch in der aktuellen Situation besetzt. Für den Fall, dass der Stress in der Familie steigt und die Probleme zu viel werden sind wir rund um die Uhr telefonisch für Dich erreichbar.

Unsere Nummer lautet: 0631/ 316 440

Das FHZ hilft Kindern, Jugendlichen und Familien, die unter besonders schwierigen Bedingungen leben, von seelischer oder körperlicher Gewalt oder Vernachlässigung bedroht oder betroffen sind oder die sexuelle Übergriffe erlebt haben.

Beratung „Integrationskurse“
Jeden Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr ist Frau Stefanie Cronauer im Jugendbüro.
 Alle Fragen und Anmeldemodalitäten für einen B1 – Integrationskurs beantwortet und erledigt sie während dieser Zeit.
Aktueller Hinweis: ab sofort wieder!!! Bitte Maske nicht vergessen!

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)
Abi, Fach-Abi und dann? - ein FSJ!
 In den Ganztagschulen unserer Grundschule, in der Realschule plus, bei der Feuerwehr und im Jugend- und Familienbüro sind ab 01.08.2021 insgesamt 9 anspruchsvolle FSJ-Stellen zu besetzen.
 Ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) ist immer ein reicher Gewinn für die eigene Persönlichkeitsentwicklung und in der aktuellen Pandemie-Zeit eine besondere Herausforderung und gleichzeitig eine sinnvolle Zeit vor dem Start ins Berufs-/Studienleben. Selbständiges Arbeiten, Verantwortung übernehmen, mit vielen (jungen) Menschen reden, Hausaufgabenhilfe, Mitarbeit in Projekten und im Sommerferienprogramm und vieles mehr erwartet Dich!!!
 Mehr Infos/ und elektronische Bewerbungen im Jugendbüro: 06371-466742 bzw. vg.jugendbuero@t-online.de






Gemeinde Niedermohr

Uli Zimmer
 Ortsbürgermeister

Bürgermeistersprechstunde:
 Ort und Zeitpunkt nach
 tel. Vereinbarung unter 06383 949073 o. 0177/5566055
 oder buergemeister@niedermohr.de
 App der Ortsgemeinde im Google Playstore unter: Niedermohr
 Anmeldung zum Newsletter auf der Homepage.

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Friedhofsgebührensatzung - der Ortsgemeinde Niedermohr vom 13.04.2021

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niedermohr hat aufgrund des §24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§2 Abs. 1, 7 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- Gebührensschuldner sind:
1. Bei Erdbestattungen die Personen, die nach §9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller.
 2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung vom 16.12.2013 außer Kraft.

Vorankündigung Sommerferienbetreuung
 Unter Beachtung der dann geltenden Corona Regeln bieten wir auch in den kommenden Sommerferien unsere Ferienbetreuung für die neuen 5. bis 8. Klässler an.
Camp 1: 19. - 23. Juli 2021 (auf dem Sportgelände des FV Olympia)
Camp 2: 26. - 30. Juli 2021 (auf der Tennisanlage des SV Miesenbach)
 Anmeldungen werden ab dem Erscheinen des neuen Ferienprogramms Mitte/Ende Juni möglich sein.



Gemeinde Kottweiler-Schwanden

Gabriele Schütz
 Ortsbürgermeisterin

Bürgermeistersprechstunde:
 jeden Montag von 18.00 bis 19.00 Uhr
 im Bürgermeisterdienstbüro des Gemeindehauses.
 Telefon 06371/57256 oder 0176/32621459

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Das Impfmobil rollt

Ortsbürgermeisterin Schütz ist zur ersten Fahrt des Impfmobils gekommen. Gefahren wird Herr Werner Holzhauser aus Kottweiler. Sie freut sich über die Annahme des Angebots durch die Bürgerinnen und Bürger und bedankt sich bei Herrn Lackmann aus Miesenbach stellvertretend für die insgesamt 6 ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer, die Impffahrten übernehmen wollen oder mittlerweile bereits übernommen haben.

Zur Erinnerung:
 Sie können sich melden unter info@kottweiler.de, gabrieleschuetz@gmx.de oder Tel. unter 0176 32621459 bzw. 06371/57256. Pro Fahrt können nur Einzelpersonen oder Paare, die einen gemeinsamen Termin haben, transportiert werden. Bitte zögern Sie nicht, das Angebot wahrzunehmen.

Niedermohr, den 13.04.2021
 gez.
 (Uli Zimmer)
 Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Niedermohr gültig bis 31.12.2021

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 250,00 €
- b) ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 450,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- a) erste Belegung: Erdbestattung 450,00 €
- b) zweite Belegung: Urnenbestattung 250,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

für die Dauer von 25 Jahren

- a) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung 550,00 €
- b) Wahlgrabstätte zweistellig 800,00 €
- c) jede weitere Grabstätte 200,00 €
- d) Urnenwahlgrabstätte dreistellig 250,00 €
- e) Urnenrasengrabstätte zweistellig 220,00 €
- f) Urnenbaumgrabstätte 200,00 €
- g) Anonyme Urnengrabstätte 200,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte

- a) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung 22,00 €
- b) Wahlgrabstätte zweistellig 32,00 €
- c) Urnenwahlgrabstätte dreistellig 10,00 €
- d) Urnenrasengrabstätte zweistellig* 8,80 €
- e) Urnenbaumgrabstätte* 8,00 €

(*die Pflegepauschale wird je nach beantragter Verlängerungszeit entsprechend berechnet)

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Gemeinde. Diese kann sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.*

1. Beisetzung in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte

- a) von Fehl- oder Totgeburten, soweit Bestattung in vorhandenes Grab 100,00 €
andernfalls gilt Buchstabe b)
- b) von Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr Kostenersatz
- c) von Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr Kostenersatz

2. Bestattung von Aschenurnen 150,00 €

*Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen; die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen (Kostenersatz) zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen; die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen (Kostenersatz) zu ersetzen.

VI. Leichenhalle

- 1. Benutzung der Leichenhalle 150,00 €
- 2. Reinigung der Leichenhalle 150,00 €
- 3. Benutzung der Kühlzelle 90,00 €
- 4. Reinigung der Kühlzelle 70,00 €
- 5. Benutzung der Aussegnungshalle Schrollbach 60,00 €
- 6. Reinigung der Aussegnungshalle Schrollbach 60,00 €

VII. Sonstige Gebühren

Neben den Gebühren nach jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Gebühren der Gesundheitsverwaltung (besonderes Gebührenverzeichnis) werden folgende Genehmigungsgebühren erhoben:

- 1. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern, Einfassungen 25,00 €
- 2. Pflegepauschale gem. § 13a Abs. 4 und §13c Abs. 4 der Friedhofssatzung und III. Nr. e) und f) der Friedhofsgebührensatzung. Die Pflegepauschale wird je nach beantragter Verlängerungszeit entsprechend berechnet (s. III. Nr. 2 der Friedhofsgebührensatzung) 250,00 €
- 3. Die Ortsgemeinde stellt den Nutzungsberechtigten einheitliche Namenstafeln für die a) Urnenrasengräber und b) Urnenbaumgräber zur Verfügung, welche dann bei einem selbst gewählten Steinmetz beschriftet werden.

- a) Kosten der Namenstafel für Urnenrasengrabstätten 40,00 €
- b) Kosten der Namenstafel für Urnenbaumgrabstätten 25,00 €

4. Bei Grabplätzen für auswärts wohnhaft gewesene Personen wird beim Ersterwerb eines Grabplatzes für die unter I. und III./1 genannten Gebühren ein Zuschlag von 100% erhoben. Dies bedarf einer privatrechtlichen Vereinbarung.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Niedermohr gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 450,00 €
- b) ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 700,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach §2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- a) erste Belegung: Erdbestattung 700,00 €
- b) zweite Belegung: Urnenbestattung 500,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach §2 der Friedhofssatzung für die Dauer von 25 Jahren

- a) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung 750,00 €
- b) Wahlgrabstätte zweistellig 1000,00 €
- c) jede weitere Grabstätte 200,00 €
- d) Urnenwahlgrabstätte dreistellig 500,00 €
- e) Urnenrasengrabstätte zweistellig 450,00 €
- f) Urnenbaumgrabstätte 440,00 €
- g) Anonyme Urnengrabstätte 450,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte

- a) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung 30,00 €
- b) Wahlgrabstätte zweistellig 40,00 €
- c) Urnenwahlgrabstätte dreistellig 20,00 €
- d) Urnenrasengrabstätte zweistellig* 18,00 €
- e) Urnenbaumgrabstätte* 17,60 €

(*die Pflegepauschale wird je nach beantragter Verlängerungszeit entsprechend berechnet)

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Gemeinde. Diese kann sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.*

1. Beisetzung in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte

- a) von Fehl- oder Totgeburten, soweit Bestattung in vorhandenes Grab 100,00 €
andernfalls gilt Buchstabe b)
- b) von Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr Kostenersatz
- c) von Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr Kostenersatz

2. Bestattung von Aschenurnen 250,00 €

*Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen; die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen (Kostenersatz) zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen; die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen (Kostenersatz) zu ersetzen.

VI. Leichenhalle

- 1. Benutzung der Leichenhalle 200,00 €
- 2. Reinigung der Leichenhalle 150,00 €
- 3. Benutzung der Kühlzelle 110,00 €
- 4. Reinigung der Kühlzelle 80,00 €
- 5. Benutzung der Aussegnungshalle Schrollbach 60,00 €
- 6. Reinigung der Aussegnungshalle Schrollbach 60,00 €

VII. Sonstige Gebühren

Neben den Gebühren nach jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Gebühren der Gesundheitsverwaltung (besonderes Gebührenverzeichnis) werden folgende Genehmigungsgebühren erhoben:

- 1. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern, Einfassungen 25,00 €
- 2. Pflegepauschale gem. § 13a Abs. 4 und §13c Abs. 4 der Friedhofssatzung und III. Nr. e) und f) der Friedhofsgebührensatzung. Die Pflegepauschale wird je nach beantragter Verlängerungszeit entsprechend berechnet (s. III. Nr. 2 der Friedhofsgebührensatzung) 250,00 €

3. Die Ortsgemeinde stellt den Nutzungsberechtigten einheitliche Namenstafeln für die a) Urnenrasengräber und b) Urnenbaumgräber zur Verfügung, welche dann bei einem selbst gewählten Steinmetz beschriftet werden.

- a) Kosten der Namenstafel für Urnenrasengrabstätten 40,00 €
- b) Kosten der Namenstafel für Urnenbaumgrabstätten 25,00 €

4. Bei Grabplätzen für auswärts wohnhaft gewesene Personen wird beim Ersterwerb eines Grabplatzes für die unter I. und III./1 genannten Gebühren ein Zuschlag von 100% erhoben. Dies bedarf einer privatrechtlichen Vereinbarung.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Niedermohr gültig ab 01.01.2023

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 760,00 €
- b) ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 850,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- a) erste Belegung: Erdbestattung 850,00 €
- b) zweite Belegung: Urnenbestattung 770,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für die Dauer von 25 Jahren

- a) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung 900,00 €
- b) Wahlgrabstätte zweistellig 1.200,00 €
- c) jede weitere Grabstätte 200,00 €
- d) Urnenwahlgrabstätte dreistellig 770,00 €
- e) Urnenrasengrabstätte zweistellig 765,00 €
- f) Urnenbaumgrabstätte 760,00 €
- g) Anonyme Urnengrabstätte 765,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte

- a) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung 36,00 €
- b) Wahlgrabstätte zweistellig 48,00 €
- c) Urnenwahlgrabstätte dreistellig 30,80 €
- d) Urnenrasengrabstätte zweistellig* 30,60 €
- e) Urnenbaumgrabstätte* 30,40 €

(*die Pflegepauschale wird je nach beantragter Verlängerungszeit entsprechend berechnet)

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Gemeinde. Diese kann sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.*

1. Beisetzung in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte

- a) von Fehl- oder Totgeburten, soweit Bestattung in vorhandenes Grab andernfalls gilt Buchstabe b) 100,00 €
- b) von Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr Kostenersatz
- c) von Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr Kostenersatz

2. Bestattung von Aschenurnen 350,00 €

*Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen; die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen (Kostenersatz) zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen; die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen (Kostenersatz) zu ersetzen.

VI. Leichenhalle

- 1. Benutzung der Leichenhalle 225,00 €
- 2. Reinigung der Leichenhalle 160,00 €
- 3. Benutzung der Kühlzelle 130,00 €
- 4. Reinigung der Kühlzelle 90,00 €
- 5. Benutzung der Aussegnungshalle Schrollbach 60,00 €
- 6. Reinigung der Aussegnungshalle Schrollbach 60,00 €

VII. Sonstige Gebühren

Neben den Gebühren nach jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Gebühren der Gesundheitsverwaltung (besonderes Gebührenverzeichnis) werden folgende Genehmigungsgebühren erhoben:

- 1. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern, Einfassungen 25,00 €
- 2. Pflegepauschale gem. § 13a Abs. 4 und §13c Abs. 4 der Friedhofssatzung und III. Nr. e) und f) der Friedhofsgebührensatzung. Die Pflegepauschale wird je nach beantragter Verlängerungszeit entsprechend berechnet (s. III. Nr. 2 der Friedhofsgebührensatzung) 250,00 €
- 3. Die Ortsgemeinde stellt den Nutzungsberechtigten einheitliche Namenstafeln für die a) Urnenrasengräber und b) Urnenbaumgräber zur Verfügung, welche dann bei einem selbst gewählten Steinmetz beschriftet werden.
 - a) Kosten der Namenstafel für Urnenrasengrabstätten 40,00 €
 - b) Kosten der Namenstafel für Urnenbaumgrabstätten 25,00 €
- 4. Bei Grabplätzen für auswärts wohnhaft gewesene Personen wird beim Ersterwerb eines Grabplatzes für die unter I. und III./1 genannten Gebühren ein Zuschlag von 100% erhoben. Dies bedarf einer privatrechtlichen Vereinbarung.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen der Öffentlichkeit über die Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ramstein-Miesenbach, den 19.04.2021

Verbandsgemeindeverwaltung

gez.

Ralf Hechler, Bürgermeister

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Niedermohr

vom 09.02.2021

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niedermohr hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl.S.419), zuletzt geändert durch LG vom 27.03.1987 (GVBl.S.64) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl.S.69) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Niedermohr gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung derjenigen Person, die

- a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
- b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
- c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- d) früher in der Ortsgemeinde Niedermohr gewohnt haben und ihre Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben haben.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe oder Friedhofsteile können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung), wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht - vgl. § 7 BestG.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnengrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnengrabstätten dem/der Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung und leichte Fahrzeuge von Gewerbebetreibenden sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind dabei ausgenommen;
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
- c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen und zu beschädigen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen bzw. Gefäße und Behältnisse abzuladen,
- g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen
- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben
- i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt.

Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführung gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbebetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Der einheitliche Ansprechpartner für dieses Verfahren ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 VwORG die Struktur und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbebetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Fried-

hofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren. Personen die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

(3) Zugelassene Gewerbebetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbebetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbebetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

(5) Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerks-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075) und auf die §§ 4 ff der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz und der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Vornahme einer Bestattung ist erst nach Erfüllung aller gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zulässig. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gemäß § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem togeborenen oder bei der Geburt verstorbenen Kind in einem Sarg zu bestatten.

Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu vier Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Säрге für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

(3) Urnen müssen schnell verrottbar (kompostierbar) sein

§ 9

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber hat von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m zu betragen. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Grab-Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit ist die Zeit zwischen der Bestattung von Leichen und Aschen in einer Grabstelle und der Wiederbelegungsmöglichkeit derselben Grabstelle. Die Ruhezeit beträgt:

- a) bei Kindern bis zu 6 Jahren und Totgeburten **40 Jahre**,
- b) für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren **25 Jahre** und
- c) für Aschenurnen **25 Jahre**,

gerechnet vom Ende des Kalenderjahres, in dem die Bestattung stattgefunden hat.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.

(3) Nach dem Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG; bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten
- d) Gemischte Grabstätten
- e) Rasengrabstätten als Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen
- f) Urnenbaumgrabstätten
- g) Anonyme Urnengrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Die Nutzungsberechtigten haben alle Beeinträchtigungen, die im Rahmen einer Beisetzung auftreten können, wie vorübergehende Entfernung von Pflanzen und Grabschmuck, sowie Lagerung von Grabaushub und Beeinträchtigungen durch Friedhofsbedienstete, zu dulden.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgrabstätten) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.

§ 13 a Urnenrasenwahlgrabstätten

(1) Die Rasengräber werden als Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen angelegt.

(2) In jeder Urnenrasengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beige- setzt werden.

(3) Das Bepflanzen der Grabstätten, sowie das Aufstellen von Pflanzschalen, Kerzenständern und Ähnlichem auf der Grabstätte sind nicht erlaubt. Die Grabstätten werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät. Die Grabstätten im Rasengrabfeld können bis einen Monat nach der Beisetzung mit Blumenschmuck und Grablichtern geschmückt werden; danach ist vom Nutzungsberechtigten jeglicher Grabschmuck zu räumen.

(4) Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit von Ortsgemeinde Niedermohr bzw. dem Beauftragten durchgeführt. Für die Pflege des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgeackten Grabstätten, erhebt der Friedhofsträger zusammen mit der normalen Grabgebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist.

(5) Die Namenstafeln in der Größe von 30 x 40 x 4 cm werden durch die Ortsgemeinde Niedermohr zur Kenntlichmachung der Grabstätten im Rasengrabfeld erworben und im Bestattungsfall dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Verantwortlichen nach § 9 BestG zur fachgerechten Beschriftung bei einem Steinmetz überlassen. Nach Rückgabe der Steinplatte, wird diese von den Gemeindearbeitern sachgemäß fundamementiert und verlegt. Die Anschaffungskosten der Steinplatten für das Rasengrabfeld wird gleichmäßig auf die einzelnen Grabstätten umgelegt und den Nutzungsberechtigten bzw. den Verantwortlichen nach § 9 BestG im Rahmen der Kosten für gestalterische Maßnahmen in Rechnung gestellt.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Namenstafeln von der Friedhofsverwaltung entfernt. Diese werden 6 Wochen nach Entfernung zur Abholung durch den Nutzungsberechtigten aufbewahrt; nach Ablauf dieser Frist werden die Tafeln entsorgt

§ 13 b

Gemischte Grabstätten

(1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 kann durch Beschluss des Ortsgemeinderates in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 2.

(3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.

§ 13 c

Urnenbaumgrabstätten

(1) Die Urnenbaumgrabstätten werden als Einzelgrabstätten für Urnenbestattungen angelegt.

(2) In jeder Urnenrasengrabstätte darf 1 Urne beige- gesetzt werden.

(3) Das Bepflanzen der Grabstätten, sowie das Aufstellen von Pflanzschalen, Kerzenständern und Ähnlichem auf der Grabstätte sind nicht erlaubt. Die Grabstätten werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät. Die Grabstätten im Urnenbaumgrabfeld können bis einen Monat nach der Beisetzung mit Blumenschmuck und Grablichtern geschmückt werden; danach ist vom Nutzungsberechtigten jeglicher Grabschmuck zu räumen.

(4) Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit von Ortsgemeinde Niedermohr bzw. dem Beauftragten durchgeführt. Für die Pflege des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgeackten Grabstätten, erhebt der Friedhofsträger zusammen mit der normalen Grabgebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist.

(5) Die Namenstafeln in der Größe 20 x 30 x 6 cm werden durch die Ortsgemeinde Niedermohr zur Kenntlichmachung der Grabstätten im Urnenbaumgrabfeld erworben und im Bestattungsfall dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Verantwortlichen nach § 9 BestG zur fachgerechten Beschriftung bei einem Steinmetz überlassen. Nach Rückgabe der Steinplatte, wird diese von den Gemeindearbeitern sachgemäß fundamementiert und verlegt. Die Anschaffungskosten der Steinplatten für das Urnenbaumgrabfeld wird gleichmäßig auf die einzelnen Grabstätten umgelegt und den Nutzungsberechtigten bzw. den Verantwortlichen nach § 9 BestG im Rahmen der Kosten für gestalterische Maßnahmen in Rechnung gestellt.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Namenstafeln von der Friedhofsverwaltung entfernt. Diese werden 6 Wochen nach Entfernung zur Abholung durch den Nutzungsberechtigten aufbewahrt; nach Ablauf dieser Frist werden die Tafeln entsorgt.

§ 13d**Anonyme Urnengrabstätten**

(1) Anonyme Reihengrabstätten werden als Rasenflächen angelegt. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und bleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist bestehen. Die Bestattung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Grablagen werden nicht bekannt gegeben. Das alleinige Gestaltungs- und Pflege-recht liegt bei der Friedhofsverwaltung.

(2) Anonyme Reihengrabstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen. Die Urnengräber werden erst im Todesfall und nur für eine Nutzungszeit vergeben, welche der Dauer der Ruhefrist des Verstorbenen entspricht.

(3) Ein Anspruch auf Nacherwerb der Grabstätte besteht nicht. Bei anonymen Urnengrabstätten wird kein Nutzungsrecht erworben. Der Antragsteller erhält lediglich eine Bestätigung, dass die Asche in einer anonymen Urnengrabstätte bestattet wurde. Nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Neubelegung zulässig.

§ 14**Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als mehrstellige Grabstätten vergeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden, und zwar auf den Zeitraum von 25 Jahren. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann pro Grabstelle zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden. Die Grabstätte gilt hinsichtlich dieser Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 2. Das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhefrist nach § 10.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungs-berechtigt.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Die Nutzungsberechtigung an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach.

§ 15**Urnengrabstätten (Aschenbeisetzung)**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

1. in Urnenwahlgrabstätten (bis zu 3 Aschen),
2. in Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten im Rasenfeld
3. in gemischten Grabstätten
4. in Wahlgrabstätten 2 Aschen je Grabstelle
5. in Urnenbaumgrabstätten 1 Asche je Grabstelle
6. in anonymen Urnengrabstätten

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25** Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen 2 Urnen beigesetzt werden

(3) Urnenrasengrabstätten sind Aschenstätten in einem besonders ausgewiesenen Rasenfeld die als einheitliche Flächen mit namentlicher Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten angelegt sind. Als Urnen sind ausschließlich kompostierbare Urnen zulässig. Die Lage der einzelnen Urnen wird im Belegungsplan und Gräberverzeichnis vermerkt. Bei anonymen Bestattungen erhält der nächste Angehörige nachträglich eine Benachrichtigung über den Bestattungstag. Die Gestaltung und Pflege der einheitlichen Urnenflure der einzelnen Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

(4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Urkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungs-anlage über die Einäscherung beizufügen

(5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(6) Nach Ende der Nutzungszeit und bei Neubelegung der Grabstätte hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 16**Einschränkung der Widmung für den bisherigen Friedhöfe Kirchmohr und Niedermohr (alter Teil)**

(1) Der Gemeinderatsbeschluss vom 29.07.1983 über die eingeschränkte Nutzung der Friedhöfe wurde mit Beschluss vom 09.02.2021 dahingehend aufgehoben, dass die Friedhöfe Reuschbach und Schrollbach weiterhin uneingeschränkt satzungsgemäß belegt werden können.

(2) Weiterhin Bestand hat der Beschluss vom 29.07.1983:

- a) auf dem alten Friedhof im Ortsteil Niedermohr werden nur noch Zulegungen in bereits belegten Familiengräbern gestattet.
- b) der Friedhof Kirchmohr wird nur für die Bestattungsart Urnenbaumbestattung geöffnet. Er bleibt weiterhin für alle anderen Bestattungsformen geschlossen. Es sind keine Zulegungen möglich.

Die Pflege des Friedhofes obliegt der Gemeinde.

5. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale**§ 17****Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 18**Grabdenkmäler und Einfassungen**

Grabmale auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

6. Grabmale**§ 19****Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Gemeinde kann Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften einrichten. Über die Vorschriften des § 17 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Grababdeckungen/Grabplatten sind zulässig. Die übrigen Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
- b) Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- c) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein;
2. Alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur;
3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt;
4. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und sie dürfen keinen Sockel haben;
5. Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 6 Jahren

1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m
2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m
3. Einfassung: Länge 1,40 m, Breite 0,50m

b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 6 Jahren

1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,80 m
2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,70 m, Höchstlänge 0,70 m
3. Einfassung: Länge 2,40 m, Breite 1,00m

c) Wahlgrabstätten

1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,60 m
2. Liegende Grabmale:
Höhe bis 0,30 m, Breite bis 1,20 m
3. Einfassung: Länge von 2,20 m bis 2,40 m (je nach Grabfeld und Friedhof) Breite 2,00 m

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Urnenwahlgrabstätten

1. Stehende Grabmale
Breite bis 0,40 m, Höhe bis 0,40 m
2. Liegende Grabmale
Breite bis 0,70 m, Höhe bis 0,40 m
3. Einfassung: Länge: 0,90 m, Breite: 0,90 m

§ 20

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab von 1:10 unter Angabe des Materiales und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 21

Standicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die vom "Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks" erarbeiteten Richtlinien für die Standicherheit von Grabmalen gelten als Bestandteil dieser Satzung und werden als verbindlich erklärt.

§ 22

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich einmal nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung einer Grabstätte (§ 14) gestellt hat, bei den Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungs-

berechtigte. Sie haften für Schäden, die durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht werden.

(2) Scheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt.

Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der verantwortliche nicht bekannt und über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 23

Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit wird der/die Nutzungsberechtigte(n) durch die Friedhofsverwaltung in Kenntnis gesetzt. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichten und Instandhalten von Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Die Wuchshöhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden.

(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 25

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf die Grabstätte.

8. Leichenhalle § 26

Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge, die an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbener sind sofort zu schließen und sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

9. Schlussvorschriften § 27

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28 Haftung

(1) Das Betreten der Friedhöfe geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Für alle Beschädigungen der Friedhofsanlagen und deren Einrichtungen sowie für alle Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung verursacht werden, haftet der Verursacher. Für das Personal zugelassener Gewerbebetreibender haftet darüber hinaus der Gewerbebetreibende. Die Verantwortlichen haften insbesondere für alle Schäden, die durch das Umfallen von Grabmälern entstehen.

(3) Die Gemeinde Niedermohr übernimmt keine Haftung für Personen - sowie für Sachschäden, die durch Naturereignisse, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch die am Grab stehenden Bäume oder den anderen Bewuchs an der gärtnerischen Anlage des Grabes, an der Einfassung oder am Grabmal entstehen. Die durch Wurzeldruck oder andere Ursachen aus dem Baumbestand beschädigten oder in ihrer Lage veränderten Einfassungen und Grabmäler sind von den Nutzungsberechtigten in Ordnung zu bringen.

(4) Der Gemeinde Niedermohr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 4 betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Buchst. a - i verstößt,
- eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6),
- Umbettungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt (§ 11),
- die Maßfestsetzungen für Grabmale nach § 19 nicht einhält,
- als Verfügungsberechtigter oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbebetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1 und 3),
- Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
- Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
- Grabstätten entgegen § 25 mit Grababdeckung versieht oder nicht oder entgegen § 13a Abs. 3, § 13c Abs. 3, § 24 Abs. 3 und § 25 bepflanzt,
- Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
- die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGB.I S. 80) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Niedermohr vom 19.06.2013 außer Kraft.

Niedermohr, 09.02.2021

gez.

Uli Zimmer, Ortsbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen der Öffentlichkeit über die Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ramstein-Miesenbach, den 19.04.2021

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Ralf Hechler, Bürgermeister



Gemeinde Steinwenden

Telefon: 06371 71625, Mobil: 0160 2331924
 Bürgermeistersprechstunde:
 am 1. Montag im Monat von 18.30-19.30 Uhr im
 Bürgerhaus Obermohr,
 ansonsten im Dorfgemeinschaftshaus Steinwenden

Matthias Huber
Ortsbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, dem 28. April 2021, um 19.00 Uhr**, findet im **großen Saal des Bürgerhauses in Obermohr** eine Sitzung des Gemeinderates Steinwenden statt

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

- Beschlussfassung zu möglichen Vorschlägen zum Haushaltsentwurf 2021 gemäß § 97 Abs. 1 GemO
- Haushaltsatzung und Haushaltsplan mit Anlagen für das Jahr 2021
- Billigung einer Eilentscheidung nach § 48 GemO
- Erstellung eines Baumkatasters
hier: Auftragsvergabe
- Baugebiet Gewerbliche Baufläche „Krummäcker“
hier: Vergabe der Ingenieurleistungen Baugrunduntersuchung und Geotechnischer Bericht
- Baugebiet Wohnbaufläche „Hasenwiese“
hier: Vergabe der Ingenieurleistungen Baugrunduntersuchung und Geotechnischer Bericht
- Änderung des Landesbeamtengesetzes
hier: Ehrenämter und Nebentätigkeiten der Kommunalbeamten der nichtöffentlichen Sitzung
- Grundstücksangelegenheiten
- Verschiedenes

66879 Steinwenden, den 20.04.2021

gez. Huber

Ortsbürgermeister



Stadt Ramstein-Miesenbach

Ralf Hechler
Bürgermeister

Rathaus Ramstein • Am Neuen Markt 6 • Zimmer 209
Telefon: 06371 592-102 • buergermeister@ramstein.de
Sprechstunde nach Vereinbarung

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Durchfahrt in der Reichswaldstraße wieder frei



Seit der vergangenen Woche ist die Brücke über den Mohrbach am neuen Blockheizkraftwerk in der Reichswaldstraße in Ramstein wieder befahrbar. Die Bauarbeiten sind beendet und auf die Fahrbahn wurde die Schlussdecke aufgebracht. Wegen statischer Bedenken, die sich bei Bauarbeiten zur Verlegung der Fernwärmeleitung zeigten, musste die Brücke saniert werden, was umfangreichere Bauarbeiten zur Folge hatte. Nun ist die Durchfahrt wieder frei und der Umweg über die Umgehungsstraße hat sich erledigt.



In der Reichswaldstraße selbst wird unterdessen eifrig weitergearbeitet und die Leitungen in Richtung der Kindsbacher Straße verlegt. Die Fernwärmeanschlüsse am Gasthaus „maxi“, für die neue Sporthalle des TV 03 Ramstein, zum Schützenhaus, zum Restaurant „Big Emma“ und ins Ramsteiner Feld sind ebenfalls verlegt. Die Straßendecke wird nach Abschluss der Arbeiten wieder ordentlich in Stand gesetzt. In der Reichswaldstraße selbst wird es zudem weitere Ladepunkte bzw. Stationen für E-Mobilität geben.

NICHTAMTLICHER TEIL

Aus unseren Kirchen

Mitteilungen der protestantischen Kirchengemeinden

Ramstein-Miesenbach. Voraussichtlich für die Dauer der „Notbremse“ entfallen in unseren Kirchengemeinden die präsentischen Gottesdienste. Die Kirchengemeinden wollen damit ihren Beitrag zum Brechen der Infektionswelle leisten. Vor den Kirchen werden Lesegottesdienste zum Mitnehmen ausgelegt, auch auf Facebook und auf der Homepage www.prot-ramstein-miesenbach.de wird es Angebote geben. Für weitere Informationen und Angebote schauen Sie auf unserer Homepage vorbei: www.prot-ramstein-miesenbach.de

Gruppen, Kreise und Geburtstagsbesuche

Bis auf weitere pausieren alle Gruppen und Kreise unserer beider Kirchengemeinden. Bereits geplante Treffen und Veranstaltungen fallen aus oder werden zu späterem Zeitpunkt nachgeholt.

Auch auf Besuche zum Geburtstag wird aus Rücksicht auf die Gesundheit der Feiernden vorerst verzichtet.

Pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist weiterhin besetzt und gerne stehen wir für Seelsorge zu Verfügung. Wir bitten jedoch darum, nicht einfach vorbei zu kommen, sondern zuvor per Email oder telefonisch Kontakt aufzunehmen: Telefon 06371 50691; E-Mail pfarramt.miesenbach@evkirchepfalz.de

Gottesdienst und Glockenläuten

Steinwenden. Notbremse oder Neuanfang. In Anbetracht der bedrückenden Lage wird in Steinwenden um 19.30 Uhr mit dem Bittgeläut vom Turm der Protestantischen Kirche zu gemeinsamem Gebet und

Gedenken aufgerufen. Für die Verstorbenen, für die Trauernden, für die Erkrankten, aber auch für alle, die unter den Beschränkungen in vielfältiger Weise leiden. Auch in jedem Sonntagsgottesdienst wird der Entschlafenen gedacht und für die Trauernden, Kranken und Leidenden gebetet. Dazu ergeht herzliche Einladung. Am Sonntag um 10 Uhr in der Kirche mit dabei zu sein oder von zu Hause aus und vermittelt des Glockenklangs am Gottesdienst beizuwohnen, und das Vater unser mit zu sprechen.

Mitteilungen der katholischen Kirchengemeinde

Ramstein-Miesenbach. Die katholische Pfarrgemeinde Hl. Wendelinus Ramstein mit den Gemeinden Ramstein-Miesenbach, Hütschenhausen, Niedermohr-Kirchmohr, Reuschbach, Obermohr, Kottweiler-Schwanden und Steinwenden lädt zu ihren Gottesdiensten ein. Eine rechtzeitige Anmeldung im Pfarrbüro ist unbedingt erforderlich unter Telefon **06371 - 613680**, E-Mail: pfarramt.ramstein@bistum-speyer.de

Für die Besucher gelten die strengen Hygieneregeln, wie Händedesinfizieren, das Tragen einer Maske (OP- oder FFP2-Maske) und das Einhalten des Abstands sowie der Zuweisung eines personalisierten Sitzplatzes.

Freitag, 23. April, 18.30 Uhr Heilige Messe in Miesenbach.

Samstag, 24. April, 8.00 Uhr Marienmesse in Kirchmohr.

18.00 Uhr Heilige Messe in Hütschenhausen.

Sonntag, 25. April, 9.00 Uhr Heilige Messe in Steinwenden.

10.30 Uhr Heilige Messe in Ramstein.

Dienstag, 27. April, 18.30 Uhr Heilige Messe in Ramstein.

Mittwoch, 28. April, 18.30 Uhr Heilige Messe in Reuschbach.

Donnerstag, 29. April, 18.30 Uhr Heilige Messe in Hütschenhausen.

Freitag, 30. April, 18.30 Uhr Heilige Messe in Steinwenden.

Die Sonntagsgottesdienste in Ramstein sind auch im Online-Gottesdienstraum zu sehen sein (<https://konferenz.bbb3.de/b/pfa-hyh-h65-wek>).

Das Pfarrbüro ist für den Publikumsverkehr geschlossen, telefonisch aber unter der Nummer **06371 - 613680**, E-Mail: „**pfarramt.ramstein@bistum-speyer.de**“ erreichbar zu folgenden Zeiten: **Mo. 9.00-12.00 Uhr, Di. 15.00-18.00 Uhr, Do. 9.00-12.00 Uhr, Fr. 9.00-11.00 Uhr.**

Für pastorale Angelegenheiten oder Fragen zu Krankensalbung und Krankenkommunion, Eheschließungen oder Taufen sind Pfarrer Bernhard Spieß, Kaplan Ebi Abraham, Pastoralassistent Dominik Schek und Gemeindeferentin Tina Becker über ihre Diensthandys unter den Nummern 0151 148 798 80 (Spieß), 0151 148 800 00 (Abraham), 0151 148 799 89 (Schek) und 0151 148 796 96 (Becker). erreichbar. Wenn Sie in Gespräch wünschen, rufen Sie an.

Änderung zu den Anmeldungen für die Wochenendgottesdienste

Ramstein-Miesenbach. Es liegen in den katholischen Kirchen der Pfarrei Hl. Wendelinus Anmeldezettel für die Gottesdienste aus. Hier können sich die Kirchenbesucher für die gewünschten Gottesdienst für den ganzen Monat eintragen und die Zettel dann in die vorgesehene weiße Box oder in den Briefkasten am Pfarrbüro in Ramstein einwerfen. Außerdem wird einmalig auch dieses Anmeldeformular als Beilage für die Monate Mai und Juni im Pfarrbrief liegen. Bitte beachten Sie: das bestehende „Abo“ für die Wochenendgottesdienste entfällt. Bitte nutzen sie die vorgesehenen Anmeldeformulare!

Einladung der

Freien Evangeliums Christengemeinde

Ramstein-Miesenbach. Die Nachbarschaftshilfe Ramstein lädt am Donnerstag, **22. April, um 19.00 Uhr alle** herzlich zu einer kleinen Online-Veranstaltung über YouTube ein. Über folgenden Link können sich Interessierte ganz einfach einschalten: „**nachbarschaftshilfe-ramstein.de**“.

Das Video kann auch im Nachhinein auf dem Kanal der Nachbarschaftshilfe Ramstein aufgerufen werden.

Unterstützung oder Hilfe: Ob Einkauf, Gartenpflege, Apothekenservice, kleine Hausmeistertätigkeiten oder Sonstiges: die Nachbarschaftshilfe unterstützt gerne! Einfach anrufen unter einer der folgenden Nummern oder eine Nachricht schreiben an: nachbarschaftshilfe.ramstein@gmail.com

Das Angebot ist **kostenfrei!** Kevin Schmidt: 01520 7529312, Benjamin Roth: 01520 6375502, Florian Seibel: 01516 8802101.

Allgemein

Sprechstunde mit Angelika Glöckner

Pirmasens. Die SPD-Bundestagsabgeordnete Angelika Glöckner bietet allen Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden an. Wir bitten vorab um eine telefonische Terminabsprache unter 06331 - 719 32 57 oder per E-Mail unter: angelika.gloeckner@bundestag.de.



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

Für vorgemerkte Kunden suche ich

1-2 Familien Häuser im Raum zwischen KL und KiBo. Als geprüfter MarktWert-Makler bin ich Ihnen bei der Wertermittlung Ihrer Immobilie gerne behilflich.

Ihr **Matthias Degen 0176/62011557**



GARANT
IMMOBILIEN

Tel. 0631/89 29 75-15

www.garant-immo.de

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt
Deutschland.de



RAMSTEIN-MIESENBACH

Dienstleistungen aller Art

Deutsches Forst-Service-Zertifikat (Mulcharbeiten mit eigener Maschine)

• Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten
(auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

// Lieber Frühjahrsputz
als Winterschlaf.



Passende Container für
jede Entsorgung

Bauschutt
Altpapier
gem. Abfälle
Grünabfälle
Altholz
Sonderabfälle
uvm.



Hotline

06303 804-0

www.jakob-becker.de



KARIBIK-Traumreise 2022



mit FLY & HELP und Schlagerstars unter Palmen

*** ALL-INCLUSIVE ***



p.P. ab
1.099 €
vom 24.04.-02.05.2022,
9-tägig (7 Nächte) inkl. Flug,
im 5 Sterne Luxushotel
(Verlängerung möglich)
Buchungscode:
LW22



Erleben Sie die Karibik in all ihren Facetten!

Die weitläufige Anlage des **5-Sterne-Hotels Grand Bahia Principe Turquesa** lädt unweit des Traumstrandes zum Baden im türkisfarbenen Meer ein. Ob aktiv beim Wassersport oder ganz entspannt bei einem Spaziergang: Genießen Sie die traumhaft schöne Urlaubskulisse! Unsere **3 inkludierten Event-Highlights** werden diesen Karibik-Aufenthalt in der **Dominikanischen Republik** zu einem unvergesslichen Erlebnis machen!

Inklusivleistungen:

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt nach Santo Domingo oder Punta Cana in der Economy Class
- Flughafensteuern & Sicherheitsgebühren
- Einreisekarte im Wert von 10 US\$
- Flughafen-Transfers im klimatisierten Bus
- 7 Nächte im 5* Hotel Grand Bahia Principe Turquesa (Landeskategorie), Juniorsuite Superior in Doppelbelegung, **All-inclusive**

Ihre inkludierten Reise-Highlights:



Deutsche Schlagnacht u.a. mit Roberto Blanco, Stefanie & Eberhard Hertel und Ireen Sheer



Live-Show Abenteuer Weltumrundung

»Nacht des Deutschen Schlagers« am 30.4.2022



Nicole Peter Orloff Judith & Mel Graham Bonney Anna-Maria Zimmermann Mickie Krause Yvonne & Markus (Neue-Deutsche-Welle)

Feiern, tanzen & singen Sie mit Ihren Lieblingskünstlern!

- **Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«**
- **Konzert »NACHT DES DEUTSCHEN SCHLAGERS«**
- **»Pool-Party« mit DJ Goofy Förster**
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)
- Ausflugsangebote optional zubuchbar
- Rail & Fly der DB zubuchbar für 70 € p.P.



www.schlagnacht-karibik.de

Jetzt buchen unter:

Tel.: 0214-7348 9548
(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)



50 € pro Person

vom Reisepreis kommen der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau auf Hispaniola verwendet.
www.fly-and-help.de

E-Mail: reisen@prime-promotion.de

Veranstalter:
Prime Promotion GmbH

24.4.-2.5.	Frankfurt-Santo Domingo	9-täg. ab 1.099 €
24.4.-9.5.	Frankfurt-Santo Domingo	16-täg. ab 1.599 €
25.4.-3.5.	Frankfurt-Punta Cana	9-täg. ab 1.149 €
25.4.-10.5.	Frankfurt-Punta Cana	16-täg. ab 1.649 €

Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Baumfällung

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten

preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung

Tel.: 0176 / 84 49 03 20 od. 06303 / 8 17 14 77

Gartenarbeiten, Baumfällung, Heckenschnitt

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten

preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung.

Fa. Hajdarmataj | Tel.: 0176 62410827 | 0631 6257931

Baumfällung und Gartenarbeiten

(auch in Risikolagen) Heckenschnitt, Mäharbeiten, Zaunbau,

Rasenverlegen u. v. m., preiswert, inkl. Entsorgung

Telefon: 0176 638 501 56

Gartenarbeit, Heckenschnitt, Baumfällung

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten

preiswert + pünktlich + professionell

inkl. Entsorgung

Telefon 01 78 / 7 90 30 57 od. 06 31 / 74 05 97 41

Sven Schuff

Bankfachwirt (IHK)



Finanzierungsexperte für Immobilienbesitzer:

Tel. 0631-205-78360

Unionstraße 1

67657 Kaiserslautern

www.cs-finanz-brokerservice.de

• Baufinanzierungen mit Nebenkosten

• Umschuldung mit negativer Schufa

• Abwendung der Zwangsversteigerung

IHR KOMPETENTER PARTNER IN DER WESTPFALZ



Wir suchen dringend Wohnhäuser, Eigentumswohnungen, Grundstücke sowohl für Selbstnutzer als auch für Kapitalanleger für vorgemerkte Kunden.

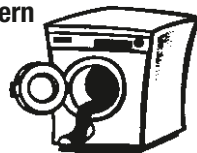
www.agra-immobilien.de

ivd Mitglied im Immobilienverband Deutschland

Tel.: 06371-57656 | Am Neuen Markt 7 | 66877 Ramstein-M.

Frank's An & Verkauf

Ständig große Auswahl an gebrauchten Marken-Waschmaschinen und -Trocknern – mit Garantie – ab 150,- €



Miesenbacher Str. 58

RAMSTEIN

Tel. 0 63 71 / 94 38 56

Mobil 01 71 / 4 76 13 36

Öffnungszeiten:

MO geschlossen
DO-FR 12.00 – 18.00 Uhr
SA geschlossen



ImmoTeam Jakob® | Hauptstraße 11 | 67685 Weilerbach



✓ Verkauf

✓ Vermietung an US-Amerikaner

✓ Wertermittlung

Profitieren auch Sie von unserem **Erfolgskonzept!**

06374 - 944 96 90 | immoteam-jakob.de

Gartenarbeiten aller Art

- Baumfällung (speziell Risikolage)
 - Baumstammfräsen/-Entwurzelung
 - Heckenschnitt und Sträucher
 - Obstbäume schneiden
 - Rollrasen anlegen und säen
 - Steingarten u. Pflastersteine anlegen
 - Mäharbeiten/Vertikutieren
 - Inkl. Abtransport
- preiswert und professionell ☎ 06303-87617 oder 0176-64617164

FUNDGRUBE



Gesucht und gefunden ...

Kostenlose Schnupperstunde für: A-Gitarre, E-Gitarre, Schlagzeug, Keyboard und Klavier.

Ab sofort auch Online-Unterricht möglich! Schnell anmelden in der Musikschule Dirk Kühn · Hütschenhausen · ☎ 0177 / 6620726

FORSTBETRIEB & HAUSMEISTERSERVICE

- Baumfällung und -pflege
- Heckenschnitt
- Abrissarbeiten
- Ausfräsen von Wurzelstöcken
- Gartenarbeiten aller Art
- Baggerarbeiten
- inkl. Entsorgung

Gartenstraße 6 · 67685 Weilerbach

Telefon: 06374 / 914030 · Mobil: 0176 / 23447919 · www.n-shala.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Tobias Kessel

Mobil: 0151 16305401

t.kessel@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen